



Region Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Kommunal- aufsicht, Wahlen und Kommunale Angele- genheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechpartner*in	Hannelie Hüls Witt
Mein Zeichen	01.06 11 92 11
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-34189
E-Mail	Hannelie.Huelswitt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover



Stadt Neustadt a. Rbge.
Postfach 32 62

31524 Neustadt a. Rbge.

Hannover, 17.05.2023

Betreff: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2023, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.02.2023 beschlossen hat, habe ich unter Zurückstellung meiner Bedenken genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 108.171.800 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 112.308.600 €. Daraus ergibt sich zunächst ein strukturelles Defizit i. H. v. 4.136.800 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 128.000 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Dementsprechend beläuft sich das Gesamtdefizit des Ergebnishaushaltes insgesamt auf 4.008.800 €.

Dennoch gilt der Haushalt gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen.

Zu dem strukturellen Defizit von 4.008.800 € kommt im Jahr 2023 erstmalig auch der anteilige Auflösungsbetrag aus der Inanspruchnahme des § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG hinzu, der die Überschussrücklagen weiter dezimiert.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Es wird deutlich, dass mit der Inanspruchnahme der Regelung des § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG die Defizite der Vorjahre auf die folgenden Haushaltsjahre verteilt werden und diese zusätzlich belasten.

Bereits in meiner Haushaltsbegleitverfügung zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 vom 10.05.2022 hatte ich darauf hingewiesen, dass der zeitliche Rahmen nach § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG von bis zu 30 Jahren nicht voll ausgeschöpft werden muss. Im Sinne einer geordneten Haushaltsführung dürfte es eher sinnvoll sein, entsprechende gesondert ausgewiesene Fehlbeträge möglichst zeitnah wieder zurückzuführen, soweit die Haushaltslage der Kommune dies zulässt (Freese/Schwind in Blum/Meyer, Kommentar NKomVG Rn. 58 zu § 182).

Weiter wurden von Ihnen auch in den Finanzplanungsjahren insgesamt hohe Defizite veranschlagt, die jeweils zwischen 12,4 Mio. € und 15,8 Mio. € liegen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt gem. § 23 KomHKVO ist nicht gegeben.

Ich habe aber zur Kenntnis genommen, dass Sie im Rahmen eines Prozesses zur Haushaltsstabilisierung die KGSt in beratender Funktion als Partner verpflichtet haben. In diesem Prozess sollen nach Ihren Ausführungen bereits im Jahr 2023 Konsolidierungspotenziale identifiziert und, wenn möglich, unmittelbar umgesetzt werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung bereits die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B um 100 Punkte beschlossen.

Sie verweisen in ihrem Vorbericht zudem darauf, dass allen Beteiligten an diesem Prozess klar sein muss, dass ein Haushaltsausgleich angesichts der anstehenden Großinvestitionen nicht ohne Einschränkungen bzw. zusätzliche Belastungen für die Bevölkerung zu bewältigen sein wird.

Diese Einschätzung wird von mir ausdrücklich unterstützt. Rat und Verwaltung müssen hierbei eng zusammenarbeiten, um – in Anbetracht der finanziellen Lage - die zukünftige Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. zu sichern.

Die Kredite nach § 2 der Haushaltssatzung sind i. H. v. 53.969.100 € festgesetzt worden. Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung von 6.600.000 € und führt somit in Höhe von 47.369.100 € zu einer Neuverschuldung.

Die Stadt überträgt zudem hohe Haushaltseinnahmereste aus der Kreditermächtigung des Vorjahres. Dies ist insbesondere ein Zeichen dafür, dass die Investitionsmaßnahmen nur in geringerem Umfang realisiert werden können als noch geplant. Die zur Finanzierung der Maßnahmen vorgesehene Kreditermächtigung ist daher vermutlich nicht in der eingeplanten Höhe erforderlich.

Eine Anpassung der Investitionstätigkeit an die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere in Anbetracht der deutlich verschlechterten finanziellen Situation der Finanzplanungsjahre, erscheint angebracht.

Ich habe die Genehmigung der Kreditermächtigung im § 2 der Haushaltssatzung dennoch unter Zurückstellung meiner Bedenken erteilt, da die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hauptsächlich für Maßnahmen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben veranschlagt wurden.

Im § 3 der Haushaltssatzung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 59.100.000 € festgesetzt, die insgesamt genehmigungspflichtig sind.

Meine Ausführungen zur Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung gelten sinngemäß auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen im § 3.

Die Liquiditätskredite nach § 4 der Haushaltssatzung wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 14.500.000 € festgesetzt und sind nicht genehmigungspflichtig.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Hannelie Hülswitt

Genehmigung

Gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2023 in der vom Rat der Stadt am 02.02.2023 beschlossenen Fassung.

Hannover, den 17.05.2023

– 01.06 – 11 92 11

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



(Hannelie Hülswitt)